

Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen

4.8.2022

Die vorliegenden Empfehlungen wurden von der DIJuF-Fachgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in den Jugendämtern „Die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG“ in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet.

Inhaltsübersicht

A. Ziele des KJSG und Anliegen dieses Papiers.....	2
I. Stärkung präventiver Hilfen durch das KJSG.....	2
II. Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung der Präventionsstärkung und Verhältnis zu anderen Akteur*innen im Jugendamt.....	3
III. Struktur der Empfehlungen.....	4
B. Konkrete Empfehlungen.....	5
I. Einzelne Leistungen.....	5
1. Vertrauliche Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII.....	5
a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen.....	5
b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	6
c) Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung.....	8
2. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII.....	9
a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen.....	9
b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	10
c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse.....	11
3. Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII.....	12
a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen.....	12
b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	15
c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse.....	17
II. Stärkung der Zugänge zu präventiven Leistungen vor Ort.....	18
1. Schaffung von niedrigschwelligen unmittelbaren Angeboten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	18
a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen.....	18
b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	18
c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse.....	19
2. Verbesserung des Zusammenwirkens vor Ort.....	20
a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen.....	20
b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung.....	20
c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse.....	21

A. Ziele des KJSG und Anliegen dieses Papiers

I. Stärkung präventiver Hilfen durch das KJSG

Eines der Ziele des KJSG ist die Stärkung präventiver Leistungen vor Ort. Gemeint ist die Stärkung von ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen Bedarfen von Familien früh- bzw. rechtzeitig Rechnung getragen werden kann und durch deren Inanspruchnahme intensive und umfangreiche Hilfen zur Kindeswohlsicherung rechtzeitig verhindert werden können (BT-Drs. 19/26107, 3).

Zur Umsetzung dieses Ziels enthält das KJSG Änderungen in zwei Bereichen:

- Zum einen konkretisiert und gestaltet das KJSG bekannte Leistungen verbindlicher (zB die **vertrauliche Beratung von jungen Menschen** (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), die **allgemeine Förderung der Erziehung** in der Familie (§ 16 SGB VIII) sowie die **Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen** (§ 20 SGB VIII)).
- Zum anderen stärkt es die Zugänge zu den Leistungen vor Ort durch:
 - **Stärkung der direkten bzw. unmittelbaren Inanspruchnahme von Leistungen** unmittelbar beim Leistungserbringer durch
 - Ausdrückliche Pflicht zur Zulassung niedrighschwelliger Angebote für mehr Leistungen als bislang (für die vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie die Hilfe in Notsituationen) sowie
 - Verpflichtung durch das KJSG zur Sicherstellung der Qualität solcher Angebote, damit die unmittelbare Inanspruchnahme zu einer bedarfsgerechten Leistungserbringung führt
 - Stärkung der **Zusammenarbeit der unterschiedlichen vor Ort vorhandenen Leistungsanbieter**

II.

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung der Präventionsstärkung und Verhältnis zu anderen Akteur*innen im Jugendamt

Die Fachgruppe empfiehlt, die Änderungen des KJSG zum willkommenen Anlass zu nehmen, die Angebotsstrukturen vor Ort mit den Bedarfen abzugleichen und unter Umständen weiterzuentwickeln. Die Jugendhilfeplanung hat bei der Umsetzung dieser Neuregelungen eine besonders wichtige Funktion. Diese ergibt sich zum einen ganz konkret aus der in § 80 SGB VIII ausdifferenzierten Aufgabe der **Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung**. Ihr obliegen daher bezogen auf die präventiven Leistungen, bei denen es gesetzliche Änderungen gegeben hat:

- die Feststellung und Ermittlung der vorhandenen Angebote und des Bedarfs sowie
- die Planung der zur Deckung des ermittelten Bedarfs notwendigen Leistungsangebote (§ 80 SGB VIII).

Um diese Aufgabe ausführen zu können, braucht es zunächst einmal eine **Klärung, welche Änderungsbedarfe in Bezug auf Leistungen sich aus den gesetzlichen Neuregelungen konkret ergeben**.

Neben der Planung der Leistungsangebote allgemein wurde die Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Stärkung von Prävention durch spezifische Vorgaben mit dem KJSG konkretisiert: So umfasst die Planung von Angeboten und Diensten nun ausdrücklich auch:

- die Planung von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen einschließlich von Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).
- die Sicherstellung eines bedarfsentsprechenden Zusammenwirkens der Angebote in den Lebens- und Wohnbereichen der jungen Menschen und Familien (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Jugendhilfeplanung ist – dies zu betonen ist der Fachgruppe ein besonderes Anliegen – immer als äußerst **komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur*innen** zu betrachten. Neben den Jugendhilfeplanungsfachkräften sind insbesondere die Leistungskräfte der Verwaltung, der Jugendhilfeausschuss sowie die hilfeerbringenden Träger der (freien) Jugendhilfe einbezogen.¹ Daher gilt es hervorzuheben, dass auch die Planung von präventiven Leistungen nicht den Jugendhilfeplanungsfachkräften allein zukommt, sondern es sich um eine komplexe Gesamtaufgabe des Jugendamts handelt, die entsprechende **Ressourcen für die Jugendhilfeplanungsfachkräfte**, aber gleichzeitig auch eine gelingende **Zusammenarbeit aller relevanten Stellen innerhalb des Jugendamts** erfordert.

Die Aufgabe und Verantwortung der einzelnen Jugendhilfeplanungsfachkraft erstreckt sich dabei nicht auf den gesamten Umfang der Jugendhilfeplanung, sondern in erster

¹ BAG Landesjugendämter, Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung, 7.

Linie auf die **Gesamtkoordination der Planungsaktivitäten**.² Gleichzeitig hat sie die Aufgabe, bei der Auslegung und in Bezug auf die Umsetzungsanforderungen der Neuregelungen fachlich-rechtlich begründete Empfehlungen – insbesondere gegenüber der Leitung – abzugeben, also der Leitung zuzuarbeiten und **Veränderungsprozesse**, die infolge des KJSG erforderlich sind, **anzustoßen**.

Ziel ist es also:

- einerseits nach den Vorgaben von § 80 SGB VIII die **konkreten erforderlichen Planungsschritte** zu koordinieren,
- andererseits aber auch **Empfehlungen und Einschätzungen im Hinblick auf die Auslegung, Umsetzung und Gestaltung der gesetzlichen Änderungen** einzuholen, aufzubereiten und weiterzugeben. Erst aus letzteren ergeben sich die spezifischen Inhalte, für die Maßnahmen und Leistungsangebote zu planen sind.

III.

Struktur der Empfehlungen

Im Folgenden sollen erste Hinweise zu einer Umsetzung der Neuregelungen durch die Jugendhilfeplanung vor Ort gegeben werden. Die Empfehlungen orientieren sich an der Bedeutung der Jugendhilfeplanung für die Weiterentwicklung von Prävention vor Ort, haben aber zugleich die Notwendigkeiten einer Gesamtabstimmung im Jugendamt vor Ort im Blick.

Die Empfehlungen sind bei den einzelnen Leistungen und Aufgaben jeweils untergliedert in:

- Hinweise zu den rechtlichen Änderungen und ihrer Umsetzung
- Überblick zu den Umsetzungsaufgaben aus Perspektive der Jugendhilfeplanung
- Tabelle mit relevanten Reflexionsfragen für die Jugendhilfeplaner*innen vor Ort

² BAG Landesjugendämter, Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung, 7.

B. Konkrete Empfehlungen

I. Einzelne Leistungen

Die Umsetzungsempfehlungen der Gruppe zur Planung von präventiven Leistungen unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Normen durch das KJSG fokussieren auf die drei, oben schon genannten, Leistungen:

1. die vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII
2. die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
3. die Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII

1. VERTRAULICHE BERATUNG NACH § 8 ABS. 3 SGB VIII

Die elternunabhängige Beratung stärkt die Handlungsfähigkeit von jungen Menschen und hat daher neben den Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an die Eltern richten oder zumindest den Weg über die Personensorge- und Erziehungsberechtigten gehen, eine besondere Relevanz für die Prävention vor Ort.³

a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen

- **Keine Not- und Konfliktlage als Voraussetzung der Beratung**

Für die in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregelte Leistung der vertraulichen Beratung ist die bisherige Voraussetzung einer Not- und Konfliktlage weggefallen.

Der Wegfall der Not- und Konfliktlage bedeutet, dass grundsätzlich jedem **Wunsch nach vertraulicher Beratung unabhängig vom Bedarf im konkreten Einzelfall** nachzukommen ist. Für die Praxis ergibt sich daraus insbesondere mehr Rechtssicherheit.

Der Beratungsanspruch ohne Einbeziehung der Personensorgeberechtigten besteht, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Es müssen daher so lange und so viele Beratungsgespräche ohne Einbeziehung der Personensorgeberechtigten stattfinden, wie der Beratungsbedarf des jungen Menschen dies erfordert. Äußert der junge Mensch ein Bedürfnis nach Vertraulichkeit und würde sich andernfalls nicht beraten lassen, so ist von einer Vereitelung des Beratungszwecks auszugehen. Ist dagegen vom jungen Menschen nur eine Beratung, nicht aber die Vertraulichkeit gewünscht, so sind – in Absprache mit den jungen Menschen – im Anschluss an die Beratung die Personensorgeberechtigten zu informieren. Die **Einbeziehung der Eltern** ist mit den jungen Menschen insbesondere zu thematisieren, wenn ein längerer Beratungsbedarf besteht und über die Beratung hinausgehende Hilfebedarfe oder sogar eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

³ Ausführlich: FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 8 Rn. 1 ff; Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8 Rn. 4.

- Im Hinblick auf die geänderten Voraussetzungen sollten sowohl die Verwaltungsanweisungen vor Ort (bei Beratung durch das Jugendamt selbst bzw. kommunale Beratungsstellen) als auch Vereinbarungen mit Leistungserbringern in freier Trägerschaft überprüft werden. Sie sollten sowohl die Voraussetzungen für die Beratung und den Wegfall der Not- und Konfliktlage aufgreifen als auch die Bedingungen einer Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und die Thematisierung einer solchen Einbeziehung mit den beratenen jungen Menschen.

- **Leistungserbringung durch freie Träger und Pflicht zur Zulassung niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahmемöglichkeiten**

Neben dem Wegfall der Not- und Konfliktlage wurde mit dem KJSG klargestellt, dass die Leistung der vertraulichen Beratung wie andere Leistungen auch durch freie Träger erbracht werden kann. Durch den Verweis auf § 36a Abs. 2 SGB VIII wurde zudem ausdrücklich eine Pflicht zur Zulassung einer niedrigschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme geregelt.

- Dh der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss über Vereinbarungen mit Leistungserbringern sicherstellen, dass vor Ort (neben Beratungsangeboten des Jugendamts auch) Angebote vorhanden sind, die die unmittelbare Inanspruchnahme einer Beratung ohne den Weg über das Jugendamt ermöglichen.

b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeplanung kommt nun die Aufgabe zu, zunächst die vor Ort vorhandenen Angebote mit diesen neuen gesetzlichen Anforderungen abzugleichen. Um Jugendhilfeplanungsprozesse entsprechend dieser Maßgaben zielorientiert gestalten zu können, braucht es zunächst eine Verständigung auf Standards und Qualitätskriterien für die Beratung, die als Orientierungsfolie für die Bestandsfeststellung, Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung dienen können. In die Planungsprozesse nach § 80 SGB VIII sind sodann ua folgende Fragen einzubeziehen:

- Welche Angebote gibt es bisher und sind die Angebote quantitativ und hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung passend?
- Ist bei den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit zur Vertraulichkeit sichergestellt bzw. sind die Modalitäten einer Einbeziehung der Eltern geklärt?
- Ist ein niedrigschwelliger unmittelbarer Zugang zu den Beratungsangeboten sichergestellt? Dies beinhaltet insbesondere auch die Erreichbarkeit durch die jungen Menschen.
- Wurden durch das Jugendamt entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern abgeschlossen? Welche Empfehlungen können in Bezug auf die Vereinbarungsabschlüsse gegeben werden (etwa in Bezug auf die Modalitäten der Vertraulichkeit)?

Was den Zugang anbelangt, so gehören zu den Aufgaben bei der Planung auch Maßnahmen der Qualitätsgewährleistung (dazu s. unter 2. b)).

Vertrauliche Beratung für Kinder und Jugendliche muss nicht (nur) als eigenständiges Angebot gedacht und geplant werden. Vielmehr gilt es hier den Blick zu schärfen, in welchen Kontexten bereits strukturell Möglichkeiten für die vertrauliche Beratung gegeben sind bzw. diese gezielter profiliert werden können. Wichtig ist es dabei, den Fokus immer auch auf die Zugänglichkeit zu richten und die Frage zu stellen, welche Beratungsangebote von Kindern und Jugendlichen vor Ort voraussichtlich genutzt werden. Hierauf sollte auch ein besonderer Fokus der Bedarfsermittlung (unter Einbeziehung der jungen Menschen vor Ort, s. § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) liegen.

Geeignete Ansätze zur Eröffnung und Stärkung der Möglichkeit zur vertraulichen Beratung in den gegebenen (Regel-)Strukturen können sich finden in:

- Jugend-, Kita-, Schul-Sozialarbeit
- (Erziehungs-)Beratungsstellen
- Kinder- und Jugendarbeit
- Familienzentren

Neben der Schaffung von Angeboten sollten zudem kind- und jugendgerechte Wege der Bekanntmachung mit geplant werden, um zu erreichen, dass die Angebote auch wirklich alle jungen Menschen mit Beratungsbedarf erreichen.

c) Reflexionsfragen für die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche gibt es bereits, die für die vertrauliche Beratung genutzt werden können (zB Familienzentren, Kita- und Sozialarbeit, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendarbeit)? • Wie verteilen sich diese Anlaufstellen sozialräumlich bzw. inwieweit sind sie sozialräumlich verankert? • Wie bekannt und zugänglich ist die Möglichkeit der vertraulichen Beratung für Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung und bei den jeweiligen Anbietern? • Inwieweit besteht eine systematische Übersicht über die bestehenden Anlaufstellen und wie ist diese zugänglich? • Wie werden der Umgang mit der Vertraulichkeit sowie einer eventuellen Einbeziehung der Eltern gehandhabt?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit sind die verfügbaren Angebote quantitativ ausreichend? • Inwieweit ist die räumliche Verteilung der Angebote angemessen? • Inwieweit ist bei den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit zur Vertraulichkeit sichergestellt? • Inwieweit ist ein niedrighschwelliger unmittelbarer Zugang zu den Beratungsangeboten sichergestellt? • Ist die Erreichbarkeit der Angebote durch die jungen Menschen sichergestellt? • Wurden durch das Jugendamt entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen? • Inwieweit sind digitale Angebote und Zugänge berücksichtigt?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wo soll die Möglichkeit der vertraulichen Beratung für Kinder und Jugendliche gestärkt, ausgebaut oder neu angesiedelt werden? • Welche Klärung, Vorbereitung, Qualifizierung

	<p>und Bewerbung braucht es hierzu?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche konzeptionelle Konkretisierung braucht es zur vertraulichen Beratung von Kindern und Jugendlichen? • Mit welchen Anbietern soll dazu (verstärkt) zusammengearbeitet werden? • Welche Verhandlungen und Vereinbarungen sind notwendig? Wo braucht es – etwa im Hinblick auf den Wegfall der Not- und Konfliktlage – Anpassungen bestehender Vereinbarungen?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Möglichkeit der vertraulichen Beratung von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen? Welche Rückmeldungen gibt es dazu von ihnen selbst? • Welche Erfahrungen machen die Anbieter vertraulicher Beratung im Kontakt mit den jungen Menschen? • Welche Hinweise auf Weiterentwicklungsbedarfe gibt es?

2. ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE NACH § 16 SGB VIII

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat die Aufgabe, Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken. Damit trägt sie dazu bei, dass dem Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung entsprochen wird (§ 1 SGB VIII).⁴ Sie hat als besonders früh ansetzende Leistung besondere Bedeutung im Rahmen der (primären) Präventionsketten.

a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen

- **Regelung von Bereichen der Förderung**

Mit den Neuregelungen des KJSG wurden die Themenbereiche erweitert, in denen für Familien Angebote der allgemeinen Förderung (Familienbildung und -beratung) vor Ort verbindlich vorhanden sein müssen. Mit der konkreten Benennung geht also eine **Erhöhung der Verbindlichkeit** einher. Konkret sind öffentliche Träger verpflichtet, bedarfsgerechte Förderungsangebote mindestens in den folgenden Bereichen vorzuhalten:

- Erziehung
- Beziehung
- Konfliktbewältigung
- Gesundheit
- Bildung

⁴ vgl. Münder ua 2006.

- Medienkompetenz
- Hauswirtschaft
- Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
- Aktive Teilhabe und Partizipation

- **Stärkung der Angebotsstrukturen vor Ort**

Neben der Benennung von Kompetenzbereichen sieht der Gesetzgeber eine Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Unterstützung der **Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen** vor Ort vor. Dies wird für die allgemeine Förderung der Erziehung als Bestandteil der „Präventionsketten“ für junge Menschen als besonders wichtig angesehen.⁵

b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Auch im Bereich der allgemeinen Förderungsangebote nach § 16 SGB VIII braucht es für die zielorientierte Gestaltung der Planungsprozesse zunächst die **Verständigung auf Standards und Qualitätskriterien für die Umsetzung der Neuregelungen**, die als Orientierungsfolie für die Bestandsfeststellung, Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung dienen können.

Im Rahmen der **Planungsprozesse nach § 80 SGB VIII** ist es sodann wichtig, alle vom Gesetzgeber genannten Kompetenzbereiche je nach den konkret ermittelten Bedarfen vor Ort mit Angeboten abzudecken. Dabei wird im Rahmen der Bestandserhebung bereits für einen Teil der Kompetenzbereiche ein Angebot festzustellen sein, ggf. aber nicht für alle. Besonders hervorzuheben ist hier gerade im Zusammenhang mit den (post)pandemiebedingten Bedarfen – aber auch generell infolge der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelten junger Menschen – sicher der Bereich der Förderung von Medienkompetenzen. Was die Feststellung des bereits vorhandenen Bestands anbelangt, so gilt es vor Ort auch das Verhältnis zu Angeboten zu beleuchten, die nicht von der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden (zB Angebote im Bereich der Gesundheit). Im Hinblick auf den Bedarf an Angeboten aus der Kinder- und Jugendhilfe dürfte dabei unter anderem auch relevant sein, ob externe Angebote mit Kostenbeiträgen verbunden sind, die auch in sehr niedriger Höhe Ausschlusscharakter haben und daher nicht als bedarfsdeckend anzusehen sein dürften.

Was die Stärkung der kooperierenden Angebotsstrukturen vor Ort anbelangt, so dürfte die Rolle der Jugendhilfeplanung in erster Linie in der **Setzung von Impulsen und der Begleitung der Vernetzungsarbeit** bestehen (zur Förderung des Zusammenwirkens vor Ort ausführlich s. II.2.).

c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
------------------------	---

⁵ Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert/Meysen, Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 115.

Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Akteur*innen halten Angebote der Familienbildung im Einzugsbereich vor? • Welche Angebote bestehen für welche Zielgruppe (alle Familien, Familien in bestimmten Lebenslagen, Altersstruktur bezogen auf die Kinder etc)? • Sind bereits alle in § 16 SGB VIII neu bezeichneten Kompetenzbereiche abgedeckt? • Wie bekannt und erreichbar sind die Angebote für Familien? Welche Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen von Familien sind festzustellen? • Wie ist die Vernetzung der bestehenden Angebote und die Kooperation der Anbieter*innen einzuschätzen? • Wie verteilen sich die Angebote sozialräumlich bzw. inwieweit sind sie sozialräumlich verankert? • Inwieweit besteht eine systematische Übersicht über die bestehenden Angebote und wie ist diese zugänglich?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Welchen Bedarf gibt es an der Förderung welcher Kompetenzbereiche? • Welche Lücken bestehen in der gegebenen Angebotsstruktur bzgl. bestimmter Lebenslagen sowie Alltags-, Erziehungs- und Lebensthemen von Familien? • Inwieweit ist die räumliche Verteilung der Angebote angemessen? • Wo gilt es die Bekanntheit und Zugänglichkeit zu Angeboten der Familienbildung zu verbessern? • Welche Weiterentwicklungsbedarfe zeigen sich bzgl. der Vernetzung, Kooperation, Partizipation und sozialräumlichen Verankerung der Familienbildungsangebote? • Inwieweit werden Familien an der Planung der Familienbildungsangebote beteiligt?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche neuen Angebote sollen entwickelt und umgesetzt werden? • Von welchen Angeboten braucht es mehr bzw. welche sollten ausgeweitet werden? • In welchen Sozialräumen sollen gezielt Familienbildungsangebote angesiedelt werden? • Inwieweit werden Familien an der Maßnahmen-

	<p>planung zu Familienbildungsangeboten beteiligt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzung, Kooperation, Partizipation und sozialräumlichen Verankerung sollen angegangen werden?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die bestehenden Angebote von den Familien genutzt? • Welche Familien nutzen die Angebote? • Welche Unterschiede zeigen sich in der Nutzung? • Inwieweit werden Familien an der Ausgestaltung der Familienbildungsangebote beteiligt? • Wie entwickelt sich die Vernetzung, Kooperation, Partizipation und sozialräumliche Verankerung?

3. VERSORGUNG UND BETREUUNG VON KINDERN IN NOTSITUATIONEN NACH § 20 SGB VIII

Wenn Eltern bzw. ein Elternteil erkrankt oder aus anderen Gründen ausfällt, können Notsituationen hinsichtlich der Versorgung und Betreuung entstehen, die bei zu betreuenden Kindern⁶ – nachrangig insbesondere im Verhältnis zu Leistungen der Krankenkassen (§ 38 SGB VIII) – durch Unterstützung nach § 20 SGB VIII aufzufangen sind. Die AG Kinder psychisch kranker Eltern⁷ hat darauf verwiesen, dass die bisherigen Regelungen in § 20 SGB VIII bezogen auf bedarfsgerechte Hilfen in solchen Notsituationen nicht ausreichend und angemessen sind. Dabei ging es insbesondere darum, dass Hilfen in Notsituationen aufgrund der Hemmschwelle „Jugendamt“ unmittelbar zugänglich sein sollten und – durch einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch – verbindlicher bestehen sollten sowie, dass alltagspraktische Hilfen durch ehrenamtliche Pat*innen bedarfsgerecht sein können.

a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen

- **Ausfall des überwiegend verantwortlichen Elternteils als Voraussetzung**

Zunächst wurden die Voraussetzungen für den Hilfeanspruch neu gefasst, dabei aber an die vorherigen Bedingungen angeknüpft. Der **Ausfall und die Notsituation** sind im Hinblick auf die Intention des Gesetzgebers, die Bedarfe von Kindern psychisch kranker Eltern besser zu decken, weit auszulegen: Umfasst sind alle Situationen, in denen aufgrund von beispielsweise körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Familien- oder Lebenskrisen die Familie einen Bedarf an Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung hat. Eine Notsituation kann sich dabei auch

⁶ Zur Leistungsvoraussetzung eines im Haushalt lebenden „Kindes“: Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 6.

⁷ Weitere Informationen zur AG Kinder psychisch kranker Eltern in: AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2020). Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Abrufbar unter www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf. Abgerufen: 15.08.2022.

über einen längeren Zeitraum erstrecken, in dem eine Familie aus den genannten Gründen Unterstützung bei der Bewältigung der Betreuung und Versorgung benötigt.⁸

Der Gesetzestext geht trotz gravierender Kritik an dem damit verbundenen Rollenmodell nach wie vor davon aus, dass es sich bei dem ausfallenden Elternteil um dasjenige handeln muss, das für die Betreuung des Kindes „überwiegend verantwortlich“ ist. Infolge der Intention des Gesetzgebers, mit der Neuregelung den Ergebnissen der AG Kinder psychisch kranker Eltern gerecht zu werden, wird diesbezüglich allerdings von einem Redaktionsversehen ausgegangen und die Regelung zumindest analog auch auf Fälle mit **gleichberechtigter Betreuung durch beide Elternteile** angewandt.⁹

- **Hilferbringung durch Pat*innen**

Ausdrücklich neu geregelt wurde die Möglichkeit des Einsatzes ehrenamtlicher Pat*innen. Die AG Kinder psychisch kranker Eltern hatte vorgeschlagen, die Hilfeart „Alltagsunterstützung“ in das SGB VIII aufzunehmen, die Familienbegleiter*innen, Pat*innen oder andere unterstützende Dienste kontinuierlich und flexibel gerade auch hinsichtlich schwankender Bedarfslagen in diesen Familien einsetzen können.¹⁰ Der Zugang zur Alltagsunterstützung sollte unmittelbar (ohne Behördengang und Antragstellung) und flexibel möglich sein. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit des (niedrigschweligen) Pat*inneneinsatzes allerdings nur bezogen auf die Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen explizit aufgenommen.

Bedingungen des Einsatzes von Pat*innen sind:

- Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall
- durch Vereinbarung gesicherte professionelle Anleitung und Begleitung

In Betracht kommt der Einsatz von Pat*innen also, wenn dadurch der individuelle Bedarf im Einzelfall gedeckt werden kann (§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Laut der Gesetzesbegründung kann der Pat*inneneinsatz etwa dann bedarfsgerecht sein, **wenn es vorwiegend um alltagspraktische Hilfen geht**¹¹. Infolge der Verwendung des Wortes „etwa“ ist der Pat*inneneinsatz daher auch für intensivere Hilfebedarfe nicht ausgeschlossen. Es wird dann allerdings im Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob der individuelle Bedarf dadurch gedeckt werden kann.

Der Einsatz von Pat*innen ist also insbesondere in solchen Fällen als Leistung nach § 20 SGB VIII zu gewähren, in denen eine Familie – unter Umständen auch längerfristig – Unterstützung bei der alltäglichen Sorge- und Betreuungssituation benötigt. Für intensivere Hilfebedarfe gilt es aber zu beachten, dass der Umgang damit für die Helfer*innen besonders herausfordernd sein kann und ggf. den Einsatz qualifizierter Fachkräfte erfordert.

Neben der Eignung im Einzelfall ist allgemeine Voraussetzung für die Hilferbringung durch Pat*innen zudem der Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 36a Abs. 2 SGB VIII, durch welche die professionelle Anleitung und Begleitung durch den Leistungsanbieter sichergestellt ist. Entscheidend ist also, dass die ehrenamtlichen

⁸ Wiesner/Struck SGB VIII § 20 Rn. 10; FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 20 Rn. 5.

⁹ Wiesner/Struck, SGB VIII § 20 Rn. 9.

¹⁰ Vgl. AFET 2020, S. 8

¹¹ BT-Drs. 19/26107, 83.

Pat*innen an einen Träger angegliedert sind und durch die (hauptamtlichen) Fachkräfte des Trägers professionell begleitet werden, so dass Überforderungssituationen nach Möglichkeit vermieden werden.

- **Zulassung niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme**

Eine zentrale Neuerung im § 20 SGB VIII liegt darin, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme dieser Hilfe explizit zulassen und hierfür mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen abschließen soll. Intention dieser Neuregelung war der Abbau von Hürden und damit eine Verbesserung der Situation von Kindern psychisch oder suchterkrankter Eltern, für die der Weg zum Jugendamt in besonderem Maße mit Befürchtungen verbunden sein kann. Außerdem ist das Hilfesuchverhalten oftmals krankheitsbedingt eingeschränkt.¹² Leichte Zugänge möglichst ohne bürokratische Hürden sind darum wesentlich, um gerade auch die Kinder in diesen Familien frühzeitig unterstützen zu können. Inhaltlich bedeutet ein unmittelbarer Zugang zum Leistungsanbieter, dass sowohl der Zugang selbst als auch die anschließende Leistungsgewährung erfolgen, ohne dass eine Überprüfung durch das Jugendamt notwendig ist. Das Jugendamt ist insofern in Fällen der unmittelbaren Inanspruchnahme in erster Linie Kostenträger und nimmt seine **Steuerungsverantwortung durch Vereinbarungsabschlüsse** mit dem leistungserbringenden Träger wahr. In diesen gilt es daher in besonderem Maße sowohl die Qualität der Leistung selbst als auch die Klärung der Bedarfsgerechtigkeit der Leistung sicherzustellen.

Dass das Jugendamt die niedrigschwellige Inanspruchnahme zulassen soll, schließt die Möglichkeit einer Vermittlung und Hilfebewilligung durch das Jugendamt selbst nicht aus. Dies kommt selbstverständlich ebenso in Betracht, wenn sich die Familie unmittelbar an das Jugendamt wendet oder aber bereits in einer Hilfebeziehung zum Jugendamt steht. Es geht bei der Pflicht zur Zulassung niedrigschwelliger, unmittelbarer Inanspruchnahme somit um eine **Erweiterung der Möglichkeiten von Familien**, sich Hilfe zu suchen und welche Wege sie dabei gehen können. Der Weg über das Jugendamt kann, muss aber keine Hürde sein.

Bei der Leistung nach § 20 SGB VIII gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass es im Verhältnis zu anderen unmittelbaren Leistungsangeboten – die bisher in erster Linie Beratungen umfassen – bei der Hilfe zur Erziehung oftmals um intensivere Hilfebedarfe und entsprechend auch um einen intensiveren Hilfeinhalt geht. Dies ist einerseits mit deutlich höheren Kosten verbunden, macht aber insbesondere auch aus Perspektive der Familien selbst eine **qualifizierte Bedarfsklärung** erforderlich. Zugelassen werden soll die niedrigschwellige Inanspruchnahme daher **insbesondere bei „Angebot oder Vermittlung der Hilfe durch eine Erziehungsberatungsstelle nach § 28 SGB VIII oder andere Beratungsdienste und -einrichtungen“**. Diese Verknüpfung mit der Erziehungsberatungsstelle soll gerade die Qualität der Bedarfsfeststellung im Einzelfall sicherstellen.¹³ Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass Erziehungsberatungsstellen in besonderem Maße geeignet sind, den Bedarf festzustellen. Der Träger der Erziehungsbera-

¹² vgl. AFET 2020, 7.

¹³ BT-Drs. 19/28870, 104.

tungsstelle kann die Hilfe entweder selbst erbringen und dabei auch eine **qualifizierte Bedarfsfeststellung** vornehmen oder aber die Erziehungsberatungsstelle vermittelt die Hilfesuchenden an einen anderen Träger, der Hilfe nach § 20 SGB VIII erbringt, und übernimmt zusammen mit der Vermittlung die Bedarfsfeststellung. In Betracht kommen aber je nach den Verhältnissen vor Ort auch **andere geeignete Stellen**. Auch in diesen Fällen ist aber die Eignung Voraussetzung und daher muss der betreffende Anbieter die Gewähr dafür bieten, eine qualifizierte Bedarfsfeststellung durchzuführen und bei Bedarf ggf. auf die Notwendigkeit einer Einbeziehung des Jugendamts hinweisen.

Zum Zweck der unmittelbaren niedrigschwelligen Inanspruchnahmemöglichkeit muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII abschließen**. Inhalte der Vereinbarungen sollten sein:

- Modalitäten der Bedarfsfeststellung sowie Klärung der Erforderlichkeit einer Einbeziehung des Jugendamts, beispielsweise bei sehr intensiven (erzieherischen) Hilfebedarfen¹⁴
- Sicherstellung der bedarfsentsprechenden kontinuierlichen und flexiblen Verfügbarkeit der Hilfen (§ 20 Abs. 3 S. 2 SGB VIII)
- Modalitäten der professionellen Anleitung und Begleitung von Pat*innen sowie der Bedingungen für ihren bedarfsgerechten Einsatz im Einzelfall (§ 20 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)

Im Fall der Vermittlung durch eine Erziehungsberatungsstelle dürfte ein **zusätzlicher Vereinbarungsabschluss mit der Erziehungsberatungsstelle** über ihre Vermittlungsaufgabe einschließlich der Bedarfsfeststellung erforderlich sein.¹⁵ Auch hier gilt es dann die Modalitäten zu klären, unter denen die Hilfe tatsächlich ohne eine Einbeziehung des Jugendamts vermittelt und erbracht werden kann. Zudem gilt es die Modalitäten der Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche, insbesondere nach SGB V zu regeln.

b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Wie auch bei den anderen beschriebenen Leistungen kommt der Jugendhilfeplanung die Aufgabe zu, einerseits die konkreten Planungsaufgaben nach § 80 SGB VIII wahrzunehmen bzw. zu koordinieren, andererseits aber auch (gemeinsam mit anderen Akteur*innen, insbesondere der Jugendamtsleitung) **Orientierung für die praktische Relevanz der inhaltlichen Neuregelungen** zu entwickeln, also eine Einschätzung ihrer Auslegung zu geben.

Im Hinblick auf die Planungsprozesse nach § 80 SGB VIII, insbesondere auf die Maßnahmenplanung, ist bei der Hilfe in Notsituationen von besonders viel Änderungsbedarf auszugehen. Da die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme sowie der Pat*inneneinsatz bislang nicht (ausdrücklich) gesetzlich vorgesehen waren und zudem in der Praxis verhältnismäßig wenig Gebrauch von der Leistung gemacht wurde, ist davon auszugehen, dass unmittelbar in Anspruch zu nehmende Leistungsangebote sowie ihre Vermittlung ganz neu zu denken und zu schaffen sind. Unter anderem sind folgende

¹⁴ Wiesner/Wapler/Struck SGB VIII § 20 Rn. 21.

¹⁵ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 629.

Fragen in die Bestandsfeststellung und Bedarfsermittlung sowie Planung von (neuen) Angeboten einzubeziehen:

- Welche Angebote an Leistungen nach § 20 SGB VIII gibt es bereits und welche Anpassungen braucht es in Bezug auf die geänderten gesetzlichen Vorgaben?
- Gibt es insbesondere genügend Angebote mit der Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme?
- Sind Erziehungsberatungsstellen vor Ort oder andere Beratungsstellen, wenn sie nicht selbst die Leistung erbringen (wollen), bereit die Aufgabe der Vermittlung einschließlich einer qualifizierten Bedarfsfeststellung zu übernehmen? Welche anderen Stellen kommen für die qualifizierte Vermittlung in Frage?
- Wie können Leistungsanbieter sinnvoll an die Erziehungsberatungsstellen oder andere vermittelnde Stellen gekoppelt werden?
- Welche Regelungen sind für die Vereinbarungsinhalte vor Ort besonders wichtig und welche Empfehlungen sollen hier durch die Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit der Jugendamtsleitung gegeben werden?
- Wie können und sollen im Fall der unmittelbaren Inanspruchnahme die Leistung sowie die Vermittlung finanziert werden (beispielsweise Einzelfallfinanzierung nach § 77 SGB VIII mit Angabe der einzelnen Leistungen, aber ohne Benennung der Adressat*innen)

c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Angebote zur Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen stehen im Einzugsbereich des Jugendamts zur Verfügung? • Wie verteilen sich die Angebote sozialräumlich bzw. inwieweit sind sie sozialräumlich verankert? • Durch wen werden die Leistungen bisher erbracht und welche Rolle spielen Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsstellen? • Inwieweit können diese Angebote bisher bereits unmittelbar und niedrigschwellig in Anspruch genommen werden? • Inwieweit besteht eine systematische Übersicht über die bestehenden Angebote und wie ist diese zugänglich?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die verfügbaren Angebote ausreichend? • Sind in ausreichendem Maße unmittelbare und niedrigschwellige Zugänge zu diesen Angeboten gegeben? • Wie können Leistungsanbieter sinnvoll an vermittelnde Erziehungsberatungsstellen angekopelt werden? • Welcher Bedarf an einem Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen besteht?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Angebote sind ggf. ergänzend zu konzeptionieren und zu implementieren? • Welche Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die unmittelbare und niedrigschwellige Inanspruchnahme zu verbessern? • Welche Regelungen gilt es im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zu treffen (inkl. Qualitätsanforderungen, Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts, Finanzierung)?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Angebote zur Versorgung und Betreuung in Notsituationen werden tatsächlich in Anspruch genommen? • Über welche Zugangswege erfolgt die Inanspruchnahme? • Welche Hinweise gibt es, ob bzw. dass das bestehende Angebot ausreichend und bedarfsge-

	recht ist?
--	------------

II. Stärkung der Zugänge zu präventiven Leistungen vor Ort

Nicht nur die Modalitäten der Leistungen für sich genommen stärken die Prävention, sondern insbesondere auch ihre Zugänglichkeit für Adressat*innen mit entsprechenden Bedarfen. Im Fokus des KJSG stehen zu diesem Zweck

1. zum einen ein Ausbau der Angebote mit unmittelbarer, niedrighschwelliger Inanspruchnahme und
2. zum anderen die Verbesserung des Zusammenwirkens aller vor Ort vorhandenen präventiven Angebote.

Für die Stärkung der Zugänglichkeit richtet sich das KJSG ausdrücklich an die Jugendhilfeplanung, indem die Qualitätssicherung niedrighschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme sowie bei der Planung von Angeboten deren Zusammenwirken vor Ort sicherzustellen sind.

1. SCHAFFUNG VON NIEDRIGSCHWELLIGEN UNMITTELBAREN ANGEBOTEN UND MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen

Der Gesetzgeber hat mit dem KJSG zum einen für einzelne Bereiche (die vertrauliche Beratung von jungen Menschen (dazu II.1.b)) und die Hilfe in Notsituationen (dazu II.1.c)) eine Pflicht zur Zulassung von Angeboten mit unmittelbarer Inanspruchnahme ausdrücklich gesetzlich geregelt. Im Zusammenhang mit der Steuerungsverantwortung, die bei unmittelbarer Inanspruchnahme auf den Zeitpunkt der Vereinbarungsabschlüsse mit den Leistungserbringern vorverlagert wird, da das Jugendamt keine individuelle Bedarfsfeststellung vor der Hilfestellung im Einzelfall vornehmen kann, hat der Gesetzgeber zudem den Bedarf gesehen, die Qualität sicherzustellen.

b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Neben der **Planung einzelner Leistungen, für die die unmittelbare Inanspruchnahme zugelassen werden** soll, obliegt der Jugendhilfeplanung die ausdrückliche Pflicht, im Rahmen der Planung von Angeboten durch Maßnahmen auch deren **Qualität sicherzustellen**. Vor Ort sind daher durch die Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den anderen relevanten Akteur*innen insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Was ist für eine gute Qualität von unmittelbaren Angeboten wichtig?
- Welche Standards sollen im jeweiligen Jugendamtsbereich für die Bestimmung von Qualität der Angebote maßgeblich sein?
- Welche Mittel hat die Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung dieser Qualität, und welche Wege sollen vor Ort vorrangig genutzt werden?

- Welche Aufgaben kommen in Abgrenzung zur Jugendhilfeplanung den weiteren Akteur*innen im Jugendamt zu und wie gelingt eine effektive Abstimmung und Umsetzung?

Darüber hinaus sind unter Aspekten der Qualitätssicherung auch die Sicherstellung einer qualifizierten Bedarfsfeststellung hinsichtlich der Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen und die darauf basierende Vermittlung in geeignete alltagsunterstützende Hilfen zu berücksichtigen.

c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird bislang die Qualität von unmittelbar zugänglichen Angeboten sichergestellt? • Gibt es bislang Probleme bei der Qualität unmittelbarer Leistungserbringung?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kriterien sollen für eine gute Qualität von Angeboten mit niedrighschwelligem, unmittelbarem Zugang vereinbart werden? • Welche Standards sollen im jeweiligen Jugendamtsbereich für die Bestimmung von Qualität der Angebote maßgeblich sein?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Mittel hat die Jugendhilfeplanung zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität? • Welche Wege sollen vorrangig genutzt werden, um die angestrebte Qualität zu erreichen? • Welche Aufgaben kommen in Abgrenzung zur Jugendhilfeplanung den weiteren Akteur*innen im Jugendamt zu? • Worauf ist zu achten, damit eine effektive Abstimmung und Umsetzung gelingt?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird überprüft, in welchem Maße die angestrebte Qualität tatsächlich erreicht wurde?

2. VERBESSERUNG DES ZUSAMMENWIRENS VOR ORT

a) Hinweise zu den rechtlichen Änderungen

Neben der Verbesserung der Möglichkeiten unmittelbarer Inanspruchnahme war dem Gesetzgeber zum Zweck der Stärkung des Zugangs zu Leistungen und der bedarfsge-rechten Leistungserbringung das Zusammenwirken vor Ort besonders wichtig. Nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII umfasst die Gewährleistungsverantwortung den **Aufbau und die Weiterentwicklung verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit** von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen. Nach § 80 SGB VIII sind Einrichtungen und Dienste so zu planen, dass ein dem ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote in den Lebens- und Wohnbereichen sichergestellt ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Ein Zusammenwirken setzt allerdings die Bereitschaft aller relevanten Ak-teur*innen voraus. Die Jugendhilfeplanung kann hier also nur Impulsgeber sein.

b) Umsetzung durch die Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung hat mit dem KJSG die ausdrückliche Aufgabe erhalten, in die Maßnahmenplanung das Zusammenwirken der Einrichtungen und Dienste einzubezie-hen. Die Aufgabe ist als **Gesamtaufgabe des Jugendamts** zu verstehen, auf die ein be-sonderer Fokus zu richten ist und es zu klären gilt, welche Strukturen die Zusammenar-beit vor Ort tatsächlich sicherstellen.

Im Hinblick auf die erforderlichen Planungsprozesse nach § 80 SGB VIII gilt es zu-nächst einmal im Rahmen der Bedarfsermittlung zu erheben, welcher Bedarf vor Ort besteht, Angebote koordiniert nutzen zu können und wo ein Zusammenwirken gefördert werden muss. Anschließend muss durch geeignete Maßnahmen das bedarfsentspre-chende Zusammenwirken sichergestellt werden.

c) Reflexionsfragen für die Planungsprozesse

Planungsaufgabe	Reflexionsfragen zur Bestands- und Bedarfseinschätzung sowie zur Konkretisierung der Planung
Bestandsfeststellung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sind die vorhandenen Angebote vor Ort vernetzt?
Bedarfserhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Träger sind für die Zusammenarbeit relevant und müssen einbezogen werden? • Welche Möglichkeiten sind vor Ort besonders gut nutzbar, um das Zusammenwirken der Träger und Angebote zu fördern? • Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Implementierung von Sozialraumgremien zu? • Wie kann die Jugendhilfeplanung Sozialraumgremien nutzen?
Maßnahmenplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann effektiv zu Arbeitstreffen/Austauschformaten eingeladen werden? • Wie können Austauschformate zielführend inhaltlich gestaltet und moderiert werden?
Evaluation und Fortschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie kann ein verbessertes Zusammenwirken vor Ort festgestellt werden? • Wie kann ein kontinuierlicher Qualitätsentwicklungsprozess bezüglich eines verbesserten Zusammenwirkens vor Ort angeregt und gestaltet werden?